



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 20.04.2026

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

EVROPROCES d.o.o.

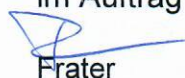
Ulica heroja Saranovica 27

2000 Maribor

Slowenien

die ab dem 30. April 2025 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum
29. April 2027 verlängert.

im Auftrag


Frater



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.